

## Studienplan für den Master of Arts in Multimedia Communication & Publishing

Gestützt auf das Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR) vom 7. Juli 2005, das Reglement über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) vom 28. Juni 2012 und auf das Studienreglement für die Masterstudiengänge der Hochschule der Künste Bern (BA SR HKB) vom 28. Juni 2012, erlässt die Hochschule der Künste folgenden Studienplan:

### I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieser Studienplan legt den Ablauf des Studiums sowie zugehörige Verfahren im Studiengang Master of Arts in «Multimedia Communication & Publishing» (MA MC&P) in den Vertiefungen «Politische Kommunikation» und «Journalismus» fest.

Titel

#### Art. 2

<sup>1</sup> Das Studium schliesst mit dem folgenden Titel ab:

- Master of Arts BFH in Multimedia Communication & Publishing

<sup>2</sup> Das Diplom nennt zusätzlich die abgeschlossene Vertiefung («Politische Kommunikation» oder «Journalismus»).

Profil

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der MA MC&P bietet Studierenden ein Studium der Kommunikation von multimedialen Inhalten mit einer hohen gesellschaftlichen Relevanz in den Vertiefungen «Politische Kommunikation» und «Journalismus», als Voll- und Teilzeitstudium. Dies im Kontext diverser Forschungsdisziplinen wie beispielsweise der Politik-, Kommunikations- und Sozialwissenschaften bis hinein in technische Bereiche.

<sup>2</sup> Gesellschaftlich relevante Kommunikation erfordert neben theoretisch untermauerter medialer Ausdruckskompetenz auch besondere Schnittstellenkompetenz. Deshalb legt der MA MC&P Gewicht auf die 4 K: Kommunikation, Kreativität, Kritisches Denken und eben auch Kollaboration.

<sup>3</sup> Im MA MC&P lernen Studierende deshalb kreative/wissenschaftliche Methoden und Techniken kollaborativ und kritisch anzuwenden. Sie sollen befähigt werden, Kommunikation und wissenschaftlichen Fragestellungen im Team zu bearbeiten und im gesellschaftlichen Kontext einzuordnen.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Studierende des MA MC&P sollen während ihres Studiums unter anderem die folgenden Kompetenzen erwerben:

- Die Fähigkeit, in modernen Organisationen, die in Gesellschaft, Politik oder Wirtschaft mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen kommunizieren, Verantwortung zu übernehmen und in kollaborativer Weise mediale Inhalte zu planen, zu entwickeln und zu produzieren (Kommunikationsfähigkeit, Kollaborationsfähigkeit).
- Die Fähigkeit, gesellschaftsrelevante Themen aufzugreifen, diskursiv zu verhandeln, eine eigenständige Haltung dazu zu entwickeln und in mediale Produkte umzusetzen und zielgruppengerecht zu publizieren (Eigenständigkeit, Kritikfähigkeit).
- Die Fähigkeit, kreative/wissenschaftliche Projekte selbständig zu planen und zu realisieren (Kreativität, Selbstorganisation).
- Die Fähigkeit, komplexe Inhalte zu strukturieren, anschaulich zu gestalten und zielgruppengerecht zu vermitteln (Präsentationskompetenz).
- Die Fähigkeit, in lateral geführten Organisationen Verantwortung zu übernehmen, konstruktive Kritik auszuüben, anzunehmen und aus ihr zu lernen (Diskursfähigkeit, Kritikfähigkeit, Führungsfähigkeit).
- Die Fähigkeit, ihre Tätigkeit ökonomisch einzuordnen und proaktiv zu entwickeln (Innovationsfähigkeit, unternehmerische Fähigkeit).
- Projektspezifische technische Fähigkeiten (z.B. Visualisierungs-, Software-, Programmier- und Produktionskenntnisse).

<sup>2</sup> Studierende der Vertiefung «Politische Kommunikation» sollen während ihres Studiums, zusätzlich zu den oben genannten, die folgenden Kompetenzen erwerben:

- Die Fähigkeit, politische Zusammenhänge zu erkennen und einzuordnen, um in Behörden, bei NGOs oder in ähnlichen Organisationen die Verantwortung für die Kommunikation zu übernehmen.
- Die Fähigkeit, den Austausch zwischen politischen Organisationen und der demokratischen Gesellschaft konstruktiv zu fördern.

<sup>3</sup> Studierende der Vertiefung «Journalismus» sollen während ihres Studiums, zusätzlich zu den oben genannten, die folgenden Kompetenzen erwerben:

- Die Fähigkeit, gesellschaftlich relevante Themen zu verstehen, aufzuarbeiten und für unterschiedliche Zielgruppen verständlich wiederzugeben. Neutral und transparent in der Recherche.
- Die Fähigkeit, Modelle zu entwickeln, die einen Beitrag zu unabhängigem Journalismus in einer demokratischen Gesellschaft leisten können - inhaltlich wie ökonomisch.

## II. ZULASSUNG

### Voraussetzungen

#### Art. 5

<sup>1</sup> Folgende Abschlüsse gelten als Voraussetzung für den MA MC&P:

- a) ein Bachelorabschluss in einer forschenden Disziplin
- b) eine äquivalente, nachgewiesene Qualifikation
- c) Beherrschung der deutschen Sprache, mindestens auf Niveau C1

<sup>2</sup> Die Zulassung «sur dossier» gemäss Artikel 3 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) setzt den Besitz der unter Art. 8 aufgeführten Eingangskompetenzen in aussergewöhnlicher Qualität voraus. Diese werden bei der Eignungsabklärung geprüft.

<sup>3</sup> Fehlen einzelne Eingangskompetenzen, kann die Studiengangsleitung deren Erwerb vor dem Studienbeginn oder während des Studiums zur Bedingung machen.

<sup>4</sup> Zudem wird Berufs-, Lehr- oder Forschungserfahrung (mindestens in Form eines Praktikums) vorausgesetzt.

<sup>5</sup> Bewerber/innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zur Eignungsabklärung eingeladen.

### Anmeldung zur Eignungsabklärung

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die Anmeldung zur Eignungsabklärung erfolgt durch:

1. Ausfüllen des online Anmeldeformulars
2. Hochladen der Bewerbungsunterlagen, bestehend aus
  - a. einem tabellarischen Lebenslauf und
  - b. einem Motivationsschreiben mit Nennung der gewählten Vertiefung und Begründung der Wahl (max. 500 Worte).
3. Einreichen eines digitalen oder analogen Portfolios. Das Portfolio kann folgende Elemente enthalten:
  - a. ausgewählte Projekte (Ergebnisse und Dokumentationen) aus dem Bachelorstudium
  - b. ausgewählte Projekte (Ergebnisse und Dokumentationen) aus Aufträgen (in Selbstständigkeit oder Anstellungen entstanden)
  - c. ausgewählte Forschungsprojekte (Ergebnisse und Dokumentationen)
  - d. Informationen zur Entstehung der Projekte und zur Rolle des Bewerbers/der Bewerberin
  - e. Kommentare zu den Projekten

<sup>2</sup> Alle weiteren Informationen, Vorgehen und Anmeldefristen finden Bewerber/innen auf der Website des MA MC&P.

- <sup>1</sup> Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt. Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen der Eignungsabklärung vergeben.
- <sup>2</sup> Die Eignungsabklärung besteht aus folgenden zwei Teilen:
  - a) der Beurteilung der Bewerbungsunterlagen und des Portfolios
  - b) der Beurteilung des Bewerbungsgesprächs
- <sup>3</sup> Im Bewerbungsgespräch erhalten Bewerber\*innen 30 Minuten Zeit, mit der Eignungsabklärungskommission ihre Motivation für das Studium und ihre inhaltlichen und wissenschaftlichen Schwerpunktsinteressen zu diskutieren sowie Fragen zu ihrem Portfolio zu beantworten.
- <sup>4</sup> Die Studiengangsleitung bestimmt den Termin für das Bewerbungsgespräch und kann vorgängig zusätzliche Unterlagen einfordern.

**Bewertungskriterien Art. 8**

Mit der unter Artikel 7 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste Bern (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB) beschriebenen Eignungsabklärung prüft die Eignungsabklärungskommission folgende Eingangskompetenzen:

- Neugier, sich mit gesellschaftlich relevanten Problemen kommunikativ und wissenschaftlich auseinanderzusetzen (Motivation).
- Fähigkeit, sich in Gesprächssituationen nuanciert auszudrücken und eine Position darzustellen (Kommunikationsfähigkeit).
- Fähigkeit, Sachverhalte, aber auch sich selbst zu reflektieren und einzuschätzen (Reflexionsfähigkeit).
- Fähigkeit, im Wissen um die eigene Wirkung sicher und glaubwürdig aufzutreten und sich auf Andere einlassen (Sozialkompetenz).
- Erkennbarkeit eines eigenständigen Profils (Eigenständigkeit).
- Beherrschung mindestens eines semiotischen Mediums (Handwerkskompetenz).
- Interesse an und Vorkenntnisse von Wahrnehmungspsychologie, Digitaltechniken und Ökonomie (Schnittstellenkompetenz)

**Eignungsabklärungs-  
kommission Art. 9**

Die Eignungsabklärungskommission setzt sich zusammen aus:

- dem/r Studiengangsleiter/in oder einem/r Vertreter/in (Vorsitz),
- mindestens einem/einer Dozierenden,
- einem/r Expert/in aus der Praxis der politischen Kommunikation oder des Journalismus.

**Bewertung der  
Eignungsabklärung****Art. 10**

- <sup>1</sup> Die Eignungsabklärungskommission bewertet jeden Teil der Eignungsabklärung mit einer Note.
- <sup>2</sup> Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn in jedem Teil die Note 4 erreicht ist.
- <sup>3</sup> Die Zulassungskommission erstellt aufgrund der erzielten Noten eine Reihenfolge der Ergebnisse, welche für die Zuteilung der Studienplätze herbeigezogen werden kann.

**Anrechnung von  
Vorleistungen****Art. 11**

- <sup>1</sup> Für akademische Vorleistungen können, je nach Studienrichtung und Studienabschluss, maximal 45 ECTS-Credits an das Studium im MA MC&P angerechnet werden.
- <sup>2</sup> Für Berufserfahrung können, je nach Tätigkeit und Dauer, maximal 30 ECTS-Credits an das Studium im MA MC&P angerechnet werden.
- <sup>3</sup> In beiden Fällen muss die Anrechnung unter Vorlage sämtlicher relevanter Ausweise bei der Studiengangsleitung nach Studienbeginn beantragt werden.
- <sup>4</sup> Die Studiengangsleitung vergleicht die bereits erworbenen Kompetenzen mit dem Curriculum des MA MC&P und legt fest, von welchen Studienleistungen der/die Antragsteller/in entbunden werden kann.
- <sup>5</sup> Insgesamt können nicht mehr als 45 ECTS-Credits an das Studium im MA MC&P angerechnet werden.

### III. STUDIENORGANISATION

Studienumfang und -dauer	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Master-Studiengang umfasst 90 ECTS-Credits.</p> <p><sup>2</sup> Das Studium wird im Modulplan dargestellt. Der Modulplan ist so angelegt, dass Voll- und Teilzeitstudierende Module gemeinsam belegen.</p> <p><sup>3</sup> Das Vollzeitstudium wird in der Regel in 3 Semestern und das Teilzeitstudium in 5 oder 6 Semestern abgeschlossen. Ausnahmen können von der Studiengangsleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags bewilligt werden.</p>
Vertiefungen	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Im MA MC&amp;P werden folgende Vertiefungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Politische Kommunikation</li> <li>b) Journalismus</li> </ul> <p><sup>2</sup> Ein Wechsel der Vertiefung ist nach der jeweiligen Einführungsveranstaltung im Herbstsemester möglich. Für Vollzeitstudierende also zu Beginn des 1. Semesters; für Teilzeitstudierende zu Beginn des 1. oder des 4. Semesters, abhängig davon, wann sie die Modulfolge «Redaktion» belegen. Ein Wechsel muss von der Studiengangsleitung schriftlich bewilligt werden.</p>
Studienaufbau	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Der MA MC&amp;P ist in vier Modulgruppen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Redaktionelle Praxis</li> <li>- Forschung und Theorie (inkl. Master-Thesis)</li> <li>- Digitale Ökonomie in der Medien- und Kommunikationsbranche</li> <li>- Individuelle Kurse</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Module des MA MC&amp;P und des Fachbereichs Gestaltung und Kunst werden semesterweise im Vorlesungsverzeichnis („Kursbuch“) beschrieben.</p> <p><sup>3</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, sich über Inhalte individueller Kurse selbstständig zu informieren und sich, nach Absprache mit der Studiengangsleitung und falls nicht anders vereinbart, bei der anbietenden Institution um die Teilnahme zu bewerben.</p> <p><sup>4</sup> Kurse des MA MC&amp;P sowie Kolloquia finden in der Regel, mit Ausnahme von Blockwochen von Donnerstag bis Samstag statt.</p> <p><sup>5</sup> Individuelle Kurse (Individual Courses), Redaktionssitzungen und Coaching Sessions können an beliebigen Tagen stattfinden. Der Studiengang übernimmt deshalb keine Gewähr für bestimmte Unterrichtstage bei individuellen Kursen.</p>
Modulanmeldung	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Anmeldung zu den Modulen ist verbindlich. Die Einzelheiten dazu sind im Merkblatt Moduleinschreibungen der HKB geregelt.</p>
Sprachen	<p><b>Art. 16</b></p>

<sup>1</sup> Module finden auf Deutsch statt. Lehr- und Gastbeiträge können in Englisch stattfinden.

<sup>2</sup> Studierende müssen ihre mündlichen und schriftlichen Beiträge in Deutsch leisten. Ausnahme bildet die Thesis, die auch Englisch verfasst sein kann.

Externe erbrachte Studienleistungen

**Art. 17**

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Master-Titels an der HKB müssen mindestens 45 ECTS-Credits im Rahmen dieses Studienplans an der HKB absolviert werden.

<sup>2</sup> Um sich individuelle Theorien, Methoden und Kompetenzen anzueignen, absolvieren Studierende 12 ECTS-Credits in Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Gestaltung und Kunst, anderer Studiengängen der HKB, der Berner Fachhochschule oder einer Partnerorganisation. Die erworbenen ECTS-Credits werden an die individuellen Kurse angerechnet.

<sup>3</sup> Die Studiengangsleitung kann maximal 2 ECTS-Credits pro Semester für von ihr definierte Leistungen (Teilnahmen an Konferenzen, Vorlesungen etc. samt schriftlicher Zusammenfassung) im Rahmen der individuellen Kurse vergeben.

<sup>4</sup> Gast- und Austauschsemester können an Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden, wenn die Studienangebote dem Ausbildungsziel entsprechen.

<sup>5</sup> Studierende, die ein Semester an einer anderen Hochschule studieren möchten, müssen dies von der Studiengangsleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags mindestens zwei Wochen vor Anmeldefrist bewilligen lassen. Anschliessend muss der Antrag rechtzeitig (gemäss im Intranet kommunizierter Anmeldefrist) mit den erforderlichen Unterlagen beim International Office der HKB eingereicht werden.

Durchführung von Lehrveranstaltungen

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Studierenden haben keinen Anspruch auf die Durchführung von im Modulplan enthaltenen Lehrveranstaltungen, sofern die Studiengangsleitung alternative Veranstaltungen bezeichnet.

<sup>2</sup> Fällt eine Lehrveranstaltung aufgrund einer Weisung der Studiengangsleitung oder einer übergeordneten Instanz aus, besteht kein Anspruch auf Kompensation. Bei anderen Ausfällen setzt der/die Dozierende einen Vor- oder Nachholtermin fest.

Studienberatung

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Studiengangsleitung berät die Studierenden bei der Auswahl eines/r Betreuer/in, resp. mehrerer Betreuer/innen, bei der Zusammenstellung individueller Module und Kurse anhand der Bedürfnisse für die Ausgestaltung des individuellen Kompetenzprofils, bei der Planung eines Austauschsemesters und bei inhaltlichen Fragen zum Studium.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleitung und -assistenz beraten die Studierenden bei administrativen Fragen zum Studium.

## IV. MASTER-THESIS

### Master-Thesis

#### Art. 20

- <sup>1</sup> Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem individuell gewählten Thema resultiert in der Master-Thesis, welche am Ende des Studiums eingereicht wird. Sie prüft die unter Art. 4 dargelegten Kompetenzen.
- <sup>2</sup> Die Master-Thesis in der **Vertiefung «Politische Kommunikation»** besteht aus folgenden zwei Teilen:
  - a) Einer Fragestellung aus dem Themengebiet Politische Kommunikation, die wissenschaftlich bearbeitet und dokumentiert wird; dabei dürfen und sollen die Grenzen des medialen Zugangs zur wissenschaftlichen Bearbeitungsweise durchaus kreativ und künstlerisch ausgelotet werden und so den Diskurs zwischen Wissenschaft und Kunst anregen.
  - b) einer Verteidigung, bestehend aus einer öffentlichen Präsentation der Arbeit (max. 20 Minuten), einem Handout und anschließenden Rückfragen der Prüfungskommission (max. 25 Minuten).
- <sup>3</sup> Die Master-Thesis in der **Vertiefung «Journalismus»** besteht aus folgenden drei Teilen:
  - a) Einer Fragestellung aus dem Themengebiet Journalismus, die wissenschaftlich bearbeitet und dokumentiert wird; dabei dürfen und sollen die Grenzen des medialen Zugangs zur wissenschaftlichen Bearbeitungsweise durchaus kreativ und künstlerisch ausgelotet werden und so den Diskurs zwischen Wissenschaft und Kunst anregen.
  - b) einer Verteidigung, bestehend aus einer öffentlichen Präsentation des Forschungsplans (max. 20 Minuten), einem Handout und anschließenden Rückfragen der Prüfungskommission (max. 25 Minuten).
- <sup>4</sup> Umfang, Inhalt und Form der Thesis werden mit den von den Studierenden gewählten Mentoren vereinbart und müssen von der Studiengangsleitung genehmigt werden.
- <sup>5</sup> Ausser den genannten Teilen ist eine filmische Präsentation, ein Projektbeschrieb sowie ein Key-Visual für Ausstellungs-, Dokumentations- und Kommunikationszwecke abzugeben.
- <sup>6</sup> Studierende können ihre Master-Thesis in Deutsch oder Englisch leisten.
- <sup>7</sup> Die Master-Thesis kann mit Einverständnis der Studiengangsleitung als Gruppenarbeit erbracht werden. Die Einzelleistungen der beteiligten Studierenden müssen eindeutig erkennbar und bewertbar sein.

**Art. 21**

- <sup>1</sup> Die Studierenden werden bei der Projektentwicklung von mindestens einem/einer Betreuenden betreut. Weitere Einzelheiten werden im Dokument „Coaching Agreement“ beschrieben.
- <sup>2</sup> Die Betreuenden sind dazu eingeladen an den Projektpräsentationen in den Kolloquien teilzunehmen.
- <sup>3</sup> Mindestens ein/e Betreuer/in des/der Studenten/in ist dazu verpflichtet, stellvertretend an der Verteidigung teilzunehmen (mit Stimmrecht).
- <sup>4</sup> Der/die an der Verteidigung teilnehmende Betreuer/in reicht eine Woche vor der Verteidigung einen schriftlichen Bericht über Diskurs- und Kritikfähigkeit des/r Studenten/in bei der Studiengangsleitung ein. Der Bericht enthält keinen Notenvorschlag.
- <sup>5</sup> Der/die an der Verteidigung teilnehmende Betreuer/in kann während der Verteidigung zum Bericht befragt werden.
- <sup>6</sup> Weitere Fragen zur Master-Thesis werden im Dokument „FAQs Master-Thesis“ beantwortet.

Prüfungskommission **Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Prüfungskommission ist für die Bewertung der Master-Thesis verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
  - dem/r Studiengangsleiter/in oder einem/r Vertreter/in (Vorsitz),
  - mindestens zwei Dozierenden,
  - mindestens einem/r externen Experten/in,
  - einem/r Vertreter/in des Mittelbaus
  - sowie einem/r Betreuer/in des/der Studenten/in (mit Stimmrecht).

Bewertung der  
Master-Thesis**Art. 23**

- <sup>1</sup> Die Prüfungskommission bewertet jeden Teil der Master-Thesis.
- <sup>2</sup> Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Wissenschaftliche Arbeit 3/5
  - b) Aufarbeitung für die Ausstellung 1/5
  - c) Verteidigung 1/5

**Art. 24**

<sup>1</sup> Das Master-Diplom im MA MC&P erhält, wer

- a) in den durch den Studienplan vorgeschriebenen Modulen mindestens 90 ECTS-Credits erworben hat,
- b) sämtliche Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat und
- c) in der Master-Thesis mindestens die Note 4 oder das Prädikat «erfüllt» erreicht hat. (vgl. MA SR HKB, Art. 29)

<sup>2</sup> Wird die Master-Thesis mit der Note 3.5 bewertet, kann die Prüfungskommission das Prädikat „Nachbesserung möglich“ ergänzen und nachzubessernde Teile festlegen. Die Master-Thesis muss bis zum Beginn des nächsten Semesters nachgebessert und abgegeben werden.

<sup>3</sup> Wird die Master-Thesis mit den Note 3 bis 1 bewertet, muss die Master-Thesis wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden.

**V. WEITERE BESTIMMUNGEN****Art. 25**

<sup>1</sup> Immaterialgüter aus den Projekten, welche ausschliesslich oder teilweise am MA «Multimedia Communication & Publishing» entstehen, gehören in der Regel dem/der Studenten/in. Er/Sie kann die Nutzungsrechte an Dritte oder den MA «Multimedia Communication & Publishing» übertragen oder veräussern. Allfällige Einnahmen stehen dem/der Studenten/in zu. Der MA «Multimedia Communication & Publishing» behält sich das Recht vor, bei Veröffentlichungen des Projekts genannt zu werden sowie das Projekt unter Nennung des/r Urhebers/in zu eigenen Zwecken zu veröffentlichen. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten sind in der «Politik der Berner Fachhochschule bezüglich Immaterialgüter» geregelt.

**Art. 26**

Für von der HKB ausgeliehene oder benutzte Arbeitsgeräte haftet bei Verlust oder Beschädigung der/die Student/in.

**Art. 27**

Dieser Studienplan tritt mit seiner Genehmigung durch die Departementsleitung der HKB in Kraft und gilt für alle Master-Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2020 und später begonnen haben.

Von der Departementsleitung genehmigt am:

9.09.2020

Prof. Dr. Thomas Beck  
Direktor HKB